

I. Führen Sie bitte markante Stichworte zum jeweiligen Thema an:

1. Digitaltachograf und analoger Fahrtenschreiber - welche Unterlagen müssen Sie im Fahrzeug mitführen?

- Tachoblätter des laufenden Tages und der vorhergehenden
- 28 Kalendertage
- und/oder digitale Fahrer-Karte
- Fahrer-Bescheinigung über Urlaub, Krankenstand usw.

2. Mit welchen Partnern arbeiten Sie auf dieser Reise zusammen?

- Reiseveranstalter (z. B. Wiener Tourismus-Verband)
- Hotels/Pensionen
- Autobahnraststätten, Gasthäuser
- ReiseleiterInnen
- Verwaltung von Museen, Kirchen, Sehenswürdigkeiten
- Parkplatz-Anbieter
- andere Verkehrsbetriebe (z. B. Wiener Verkehrsbetriebe)
- Mautgesellschaften (ASFINAG – Go-Box für Österreich) u. a.

3. Welche gesetzlichen Regelungen gelten nach der EG-Verordnung 561/2006 „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ für Omnibus-LenkerInnen?

- **Lenkzeiten:** maximal 4,5 Stunden am Stück,
pro Tag maximal 9 Stunden, 2 Mal pro Woche 10 Stunden
- **Lenkpausen:** mindestens 45 Minuten nach maximal 4,5 Stunden Lenkzeit
(oder mindestens 15 Minuten + 30 Minuten)
- **Ruhezeiten** (bei Besetzung des Omnibusses mit einem Fahrer):
11 Stunden innerhalb von 24 Stunden
oder 9 Stunden (max. 3 Mal pro Woche) innerhalb von 24 Stunden
oder 3 Stunden + 9 Stunden innerhalb von 24 Stunden

4. Arbeitszeit: Führen Sie Beispiele für Tätigkeiten von LenkerInnen an!

- Lenkzeit
- Ein- und Ausladen des Gepäcks und von Getränken (Kühlschrank)
- gesetzliche Lenkpausen (45 Minuten)
- Wartezeiten
- Reinigung und Wartung des Omnibusses u. a.

II. Gesetzliche Bestimmungen im Reiseverkehr

1. **Welches Zertifikat (Bescheinigung) über das Vorliegen einer Konzession muss das Unternehmen im Autobus für grenzüberschreitende Personenbeförderungen in der EU bzw. im EWR bzw. in der Schweiz mitführen und welche Farbe hat dieses?**
 - EU-Lizenz
 - blaue Farbe

2. **Welches Fahrtenheft ist in allen EU-Staaten inkl. der Schweiz mitzuführen?**
 - EU-Fahrtenheft (Grün 25-Blätter)
 - Vollständig ausgefüllt mit Durchschlag

3. **Welches Fahrtenheft müssen Sie in allen anderen Staaten mitführen, die nicht EU-Staaten sind?**
 - Interbus-Fahrtenheft (Grün 25 Blätter)
 - Vollständig ausgefüllt mit Durchschlag
 - Auf der Rückseite müssen auch die Namen der Fahrgäste eingetragen werden

4. **Welche besonderen Bestimmungen sind im Verkehr mit der Schweiz im Omnibusverkehr aufgrund des sog. „EU-Schweiz-Landverkehrsvertrags“ zu beachten?**
 - FahrerIn und Fahrgäste müssen einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass (max. bis zu 5 Jahre abgelaufen) mitführen, (ein Führerschein allein gilt nicht als Reisedokument)
 - Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) ist beim Grenz-Zollamt bei der Einreise in die Schweiz zu entrichten
 - der Binnenverkehr innerhalb der Schweiz (Kabotage) mit einem österr. Omnibus ist streng verboten (z. B Fahrt von St. Gallen nach Zürich)
 - Verkehr Schweiz – Liechtenstein mit österr. Omnibus ist ebenfalls verboten (z. B. eine Fahrt von Vaduz nach Zürich)

III. Kraftfahrlinienverkehr - öffentlicher Personenverkehr (ÖPNV)

1 Welche drei wichtigsten Grundsätze unterscheiden den Kraftfahrlinienverkehr vom sog. Gelegenheitsverkehr (Reise- und Werkverkehr)?

- fixe Fahrpläne
- fixe Tarife
- fixe Haltestellen und Fahrtstecken

2. Welche besonderen ÖPNV-Tarife gibt es in Kärnten?

- Kärntner-Linien –Tarife (Fahrscheinarten)
- Einzel- Tagesfahrschein
- Wochen-, Monats-, Jahrestickets
- Stadtkarten
- Studenten- und Seniorentickets
- Schüler- und Lehrlingsfreifahrten
- Weitere Ermäßigungen finden Sie unter www.kaerntner-linien.at

3. Schülerverkehr - wie sind die Fahrzeuge zu kennzeichnen bzw. auszustatten, die Schülertransporte durchführen?

- Gelbrote Schülertafeln
- spezielle Blinkanlage (gelbrote Warnleuchten) hinten an Schülerbussen im oberen Bereich (zusätzlich zur Alarmblinkanlage)
- Verbot des Vorbeifahrens für KFZ

4 Welche speziellen Ausstattungsmerkmale für Linienbusse und Haltestellen kennen Sie?

- Zielanzeigen mit Linien-Nummer und Fahrziel
- mindestens zwei Türen, i. d. R. jedoch 3 Türen für das schnellere Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
- neigbare Niederflurbusse für Kinderwagen und gehbehinderte Personen
- spezielle Rampen für Behinderte in Rollstühlen
- Haltestellen mit markanten farbigen „Pfählen“ und Infos zu Fahrzeiten usw.

5. Beispiel:

Sie befinden sich auf der Linie 5230 Turracher Höhe – Klagenfurt

Abfahrtszeit Turrach 16.30 Uhr. Es ist starker Schneefall.

Wer entscheidet ob Sie die Kursfahrt antreten?

- Der Buslenker
- Es muss immer die Sicherheit der Fahrgäste im Vordergrund stehen
- Die Dienstleitung muss über die Verspätung informiert werden

ZUSAMMENSTELLUNG:

Fachgruppe der Autobusunternehmungen in der Wirtschaftskammer Kärnten

Christa Thurner, Geschäftsführerin

Europaplatz 1

9021 Klagenfurt

Tel: 05 90 90 4-505

Fax: 05 90 904 -504

Mail: christa.thurner@wkk.or.at